Das Deckungsgeschäft bei Verzug unter besonderer Berücksichtigung des Zeitpunktes seiner Vornahme.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Kurt Lachmann,
Breslau.

Breslau 1923.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Bruck.

Bei Verzug des Vertragsgegners kann der vertragstreue Teil u. a. Rechten das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Der Inhalt dieses Anspruches besteht in dem Schaden, der dadurch entsteht, daß die Erfüllung des Vertrages von beiden Seiten unterbleibt. Der Gläubiger kann die Wertdifferenz beanspruchen, die die ihm geschuldete Leistung gegenüber seiner eigenen für ihn hat. Die Feststellung dieser Differenz geschieht zumeist auf dem Wege der sog. abstrakten oder konkreten Schadensberechnung. Erstere stellt den Unterschied zwischen Vertragspreis und Marktpreis, letztere den zwischen Vertragspreis und dem besonderen Aufwande, meist dem Preise eines Deckungsgeschäftes dar.

Das Deckungsgeschäft ist ein noch sehr junges Rechtsinstitut. Seine Geschichte hängt eng mit der des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung zusammen. Zum ersten Male kodifiziert finden wir dieses Recht in Art. 354/55 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs. Die Vorschriften sind mit gewissen Änderungen in das B.G.B. (§ 326) aufgenommen worden und gelten nicht nur für den Kauf, sondern für alle vollkommen gegenseitigen Verträge.

Deckungsgeschäft ist jedes in bestimmter Form oder auch formlos für eigene Rechnung seitens eines Gläubigers im Hinblick auf den Erfüllungsverzug des Schuldners abgeschlossene Rechtsgeschäft, das den Ersatz für die vom Schuldner nicht erfolgte Leistung darstellt und den Zweck hat, die Grundlage der Schadensberechnung zu bilden.

Die rechtlichen Voraussetzungen für das Deckungsgeschäft sind dieselben wie diejenigen für den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, also Verzug (Fälligkeit der Leistung,

Mahnung, Verschulden), sowie regelmäßig Nachfristsetzung unter Androhung der Leistungsablehnung. In gewissen Fällen bedarf es letzterer nicht, so bei ernstlicher und endgültiger Erfüllungsweigerung, bei Interessefortfall, bei den Fixgeschäften, bei vertraglichem oder verkehrsüblichem Ausschluß, sowie bei Verzicht.

In einigen Verzugsfällen gelten Besonderheiten. Nicht hierher gehört das Deckungsgeschäft wegen „Verzuges" nach rechtskräftiger Verurteilung zur Erfüllung, da es sich hier in Wahrheit um Unmöglichkeit handelt. Bei Verzug mit einer Leistung, die gemeinhin sich als Nebenverpflichtung darstellt (Abnahme, Abruf, Versendung), ist nur dann die Vornahme des Deckungsgeschäfts statthaft, wenn die ursprüngliche Neben- zur Hauptverpflichtung erhoben wird. Bei teilweiser Nichterfüllung kann es, nur sofern noch Interesse besteht, hinsichtlich des Restes der Leistung, bei Interessewegfall hinsichtlich der ganzen Verbindlichkeit vorgenommen werden. Ähnliches gilt für das Sukzessivlieferungsgeschäft. Im Falle des Todes des Verpflichteten kann es auch vorgenommen werden, wenn die Einreden der §§ 2014, 2015 B.G.B. entgegenstehen. Es besteht hier nur ein prozessuales Recht auf Hinausschiebung der Vollstreckung. Ausdrücklich für anwendbar erklärt ist es durch Verweisung auf § 326 B.G.B. für den Spezifikationsverzug. Bei den Fixgeschäften tritt dann keine Abweichung von seiner Vornahme ein, sofern es sich bei Handelsgeschäften nicht um eine Ware handelt, die einen Börsen- oder Marktpreis hat Für das Deckungsgeschäft im Börsen-, Kasse- und Terminhandel (sog. Zwangsregulierung) gilt im allgemeinen usancemäßig strengeres Recht.

Einer Form unterliegt das Deckungsgeschäft nur, wenn es sich um ein Handelsfixgeschäft handelt und die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, schließlich auch dann, wenn ein Handelsbrauch eine solche vorschreibt.

Vorzunehmen ist es in der Regel entweder am Erfüllungsort oder am Ablieferungsort. Es kann aber auch jeder andere Ort in Frage kommen, soweit dies der Verkehrsanschauung oder der Billigkeit entspricht.

Was den Zeitpunkt des Deckungsgeschäfts anbelangt, so zeigt ein Rückblick auf die Schadensschätzung im römischen Recht,

daß der Gläubiger die Wahl hatte, zwischen dem Zeitpunkte des Verzugsbeginns und dem des Urteils. Im geltenden Recht fehlt eine positive Vorschrift. Es gilt daher der das ganze B.G.B. beherrschende Grundsatz auch für das Deckungsgeschäft: Es ist so vorzunehmen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, womit praktisch zunächst wenig gewonnen ist, denn es bleibt in jedem Falle übrig die Verkehrssitte festzustellen. Als Erkenntnisquelle hierfür dienen oberstrichterliche Entscheidungen, Handelsbräuche (auch die Börsenusancen sind Verkehrssitte), Gutachten von Handelskammern usw. Bei Prüfung der einzelnen kritischen Zeitpunkte ergibt sich, daß die Zeit vor Eintritt des Verzuges nicht in Frage kommt. Der Eintritt des Verzuges bezw. der Zeitpunkt der Wahlanzeige ist dann der maßgebliche Zeitpunkt, wenn es einer Nachfristsetzung nicht bedarf. In einzelnen Fällen kommt auch die Zeit zwischen Verzugseintritt und Ablauf der Nachfrist in Frage, so vor allem bei ernstlicher Erfüllungsweigerung nach der Fristsetzung. Das Ende der Nachfrist ist dann maßgebend, wenn gemäß § 326 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. verfahren wurde, d. h., eine solche gesetzt worden war. Ein Wahlrecht zwischen Verzugseintritt und Ende der Nachfrist besteht grundsätzlich nicht. Die Zeit nach Ablauf der Nachfrist kommt im allgemeinen nicht mehr für die Vornahme des Deckungsgeschäfts in Betracht.

Das Deckungsgeschäft ist in jedem Falle im Großhandel unverzüglich nach Klärung der Rechtslage zu bewirken, während im Kleinhandel und im sonstigen bürgerlichen Rechtsverkehr diese Pünktlichkeit nicht zu fordern ist, ja sogar zunächst auf Erfüllung geklagt werden kann, ein Grundsatz, der für den Großhandel keine Geltung haben kann.
